

## Eckstück

### Abstand, Anstand – kein Thema

**RHEINFELDEN** (abz). Abstand, Hygiene, Alltagsmasken – und Anstand, das sind die Gebote der Stunde. Kein Thema dachten sich wohl auch zwei Kunden an der Backstation eines Supermarkts in Rheinfelden bei Basel. Kein Thema – allerdings in negativem Sinne. Angefangen hat es damit, dass ein jüngerer Mann die Backwaren in der Auslage mit bloßen Händen befinferte und herausnahm. Was einen älteren Kunden dazu veranlasste, ihn zurechtzuweisen.

Das Thema ist klar: Hygiene. Allerdings muss der angesprochene Kunde das in den falschen Hals bekommen haben. Dem platzte dem Vernehmen nach der Kragen, denn er konterte die Zurechtweisung Medienberichten zufolge mit Beleidigungen. Die Situation ist daraufhin handgreiflich eskaliert – mit Ohrfeigen und Schlägen. Kurz, auch das Thema Anstand wurde da nicht richtig thematisiert. Bestenfalls von der Polizei. Die Kontrahenten erwartet jetzt ein Strafverfahren.

### ABZonline.de – Umfrage

**Frage:** Finden Sie es gut, dass Bäcker mit Cafés Novemberhilfe beantragen können?

Ja, schließlich bricht der Umsatz in dem Bereich fast ganz weg

30

Ja, wir haben ja viel investiert, um die Cafés in Coronazeiten überhaupt betreiben zu können

9

Nein, wir haben im Vergleich mit der Gastronomie ja noch das Thekengeschäft

25

Zeitraum: 18.11.–9.12.; Angaben in %

**Neue Frage:** Würden Sie das neue Sanierungs- und Restrukturierungsgesetz in Anspruch nehmen?

▶ Ja, da sehe ich eine Chance, wieder auf Kurs zu kommen, ohne Insolvenz anmelden zu müssen

▶ Nein, das habe ich zum Glück nicht nötig

▶ Das muss ich erst mal checken

@ Stimmen Sie auf abzonline.de ab.

Foto: Fotolia/Photocrew



■ Ab 2021 haben Betriebe in Schieflage ein Instrument an der Hand, um sich vor Insolvenz zu schützen. Foto: iStock/Stadtrat

## Neues Gesetz rettet Betriebe

Das Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz kann finanziell angeschlagene Unternehmen vor der Insolvenz und dem damit verbundenen Imageschaden bewahren

Bisher haben sich die Befürchtungen, dass Corona zu einer Insolvenzwelle führt, nicht bewahrheitet. Aber je länger die Einschränkungen gelten, desto größer die Gefahr, dass vermehrt Betriebe in Schieflage geraten. Außerdem könnte die Fälligkeit von Zahlungen und gestundeter Beiträge sowie das Zurückfahren von Unterstützungsmaßnahmen bei einigen Unternehmen zu einem bösen Erwachen führen.

Da könnte das neue Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz, das ab 1. 1. 2021 greifen soll, zur rechten Zeit kommen. Denn es bietet Betrieben in Schieflage die Möglichkeit, sich ohne Insolvenzverfahren zu entschulden,

die drohende Zahlungsunfähigkeit abzuwenden. Allerdings darf das betroffene Unternehmen noch nicht zahlungsunfähig sein, es muss eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegen und nachgewiesen werden, wie Rechtsan-

leitung des Verfahrens zur Umsetzung konkreter Restrukturierungsmaßnahmen drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegen.“

Eines der Sanierungsinstrumente ist dabei, dass sich Unternehmen im Rahmen des Verfah-

**„Bei Einleitung des Verfahrens muss drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegen“**

Alexander Vey, Rechtsanwalt

walt und Sanierungsexperte Alexander Vey verdeutlicht: „Das Restrukturierungsverfahren kann nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die weder zahlungsunfähig oder überschuldet sind, aber es muss zumindest im Zeitpunkt der Ein-

rens gegebenenfalls von belastenden Miet- und Lieferverträgen trennen können oder, dass die Finanzstruktur neu aufgestellt werden kann, um wieder auf Kurs zu kommen. (wo)

▶ Lesen Sie auch Interview, Kommentar (S. 2), Bericht (s. 3)

## TopThemen

**Fokus:** Einweg braucht Alternativen  
Das Bundesumweltministerium will Mehrweg auch für Bäcker zur Pflicht machen Seite 5

**Praxis:** Brot unter Messers Schneide  
Neue Schneidemaschinenteknik kommt Kundenwünschen entgegen Seiten 10-11

**Regional:** Corona vervielfacht den Umsatz  
In Sachsen verbucht eine Bäckerei bei ihrem Brot große Absatzsteigerungen Seite 21

Anzeige

Siegfried Brenneis, Eva-Maria Kötter  
**GESUNDHEITSBEWUSST BACKEN**  
240 Seiten | Hardcover  
ISBN 978-3-87515-214-2 | 79,90 €

**MATTHAES**

**DIREKT BEI UNS BESTELLEN!**

+49 (0) 34206 / 65-106  
www.matthaes.de

Kostenloser Versand in Deutschland und Österreich

# In Schieflage entschulden ohne Insolvenz

Ab 2021 kann das Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz „fortführungswürdigen“ Betrieben den Gang zum Amtsgericht ersparen

Von Lynn Esenwein und Reinald Wolf

Finger hacken auf die Tastatur des Taschenrechners ein, die Sorgenfalten des Controllers werden währenddessen immer tiefer. Die Umsatz- und Ergebniseinbrüche in den Filialen, der Corona-Lockdown, plus weiterführende Kosten wie für Personal und Mieten bringen seinen Betrieb in große Bedrängnis. Wenn sich jetzt nichts ändert, gehen die Lichter der Bäckerei bald endgültig aus.

Von kleinen Betrieben bis hin zu großen Filialisten wurden und werden von diesem Szenarium einige eingeholt. Einzig ein Insolvenzverfahren blieb vielen bis dato gesunden Unternehmen als Rettungsanker übrig. Ab Jahresbeginn 2021 erhalten „fortführungswürdige“ Betriebe die Möglichkeit, sich durch das neue Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz auch ohne Insolvenzverfahren entschulden zu können.



Jan Groß

## Die Entscheidung liegt beim Unternehmer

Ab dem 1. Januar 2021 könnten somit auch prominente Kandidaten in finanzieller Schieflage, wie etwa die Sternenbäck-Gruppe mit Sitz im baden-württembergischen Hechingen, ohne den Gang zum Amtsgericht aus-



Caféhaus der vor kurzem aus dem Insolvenzverfahren entlassenen Sternenbäck-Gruppe: Dem Unternehmen hätte das neue Gesetz nur bedingt Vorteile gebracht. Fotos: Unternehmen/privat

kommen – wenn sie denn wollen. Schließlich wird der Großfilialist auch dank des Insolvenzverfahrens voraussichtlich nach einem halben Jahr seine Sanierung erfolgreich beendet haben.

„Sternenbäck hat durch strenges Controlling schon frühzeitig eine drohende Zahlungsunfähigkeit ausgemacht. Die Gruppe war zur Eröffnung des Verfahrens liquid. Und das ist das Geheimnis einer erfolgreichen Sanierung: den Antrag frühzeitig zu stellen“, sagt Jan Groß von der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Ebner Stolz, der das Verfahren als Generalbevollmächtigter begleitet.

Um wieder auf Erfolgskurs zu kommen, wählte die Sternenbäck-Gruppe eine besondere Form des Insolvenzverfahrens, das Schutzschirmver-

fahren. Im Unterschied zum regulären Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung kann das Unternehmen den Sachwalter in diesem Verfahren weitgehend frei wählen.

## „Das Schamgefühl spielt da schon eine Rolle“

Die Entscheidung, die drohende Insolvenz anzumelden, sei allerdings keine leichte gewesen, sagt Roland Brückmann, Mitglied der Geschäftsleitung. „Muss ich wirklich oder muss ich vielleicht doch nicht – ein gewisses Schamgefühl spielt da schon eine Rolle. Aber es ist wichtig, auch irgendwann zu sagen ‚Nein, es geht so nicht, ich brauche Unterstützung‘“, so der 50-Jährige.



Roland Brückmann

Zumal die Probleme eher operativer denn finanzieller Natur gewesen seien – etwa eine falsche Standortwahl von Geschäften. „Solange es gut läuft, schleppt jeder Bäcker auch verlustbringende Filialen durch. In einer Krise wie in diesem Jahr werden die aber zum Problem“, so Groß.

## Beim neuen Gesetz gilt das ganz normale Arbeitsrecht

Wäre eine Sanierung nach dem neuen Restrukturierungs- und Stabilisierungsgesetz somit also auch für die Sternenbäck-Gruppe eine Alternative gewesen, um nicht öffentlich durch ein Insolvenzverfahren gehen zu müssen, gleichzeitig aber schneller von teuren Mietverträgen loszukommen?

„Wahrscheinlich nicht. Wir hätten zwar dadurch schnelle Lösungen mit bestimmten Gläubigern erwirken können, Knackpunkt sind aber die Arbeitsverträge, denn hier gilt immer noch das Arbeitsrecht. Die können nicht so einfach gekündigt werden. Insbesondere bei einem Filialisten mit vielen Arbeitsplätzen ist das eine heikle Angelegenheit. Arbeitsrechtlich hätten wir das ohne den Schutzschirm nicht anders lösen können“, erklärt Jan Groß.

Und so sieht die Lösung aus: Im Laufe des Verfahrens hat die Sternenbäck-Gruppe 45 der ursprünglich 215 Filialen geschlossen, 217 Mitarbeiter wurden entlassen. 1400 Angestellte sind übrig geblieben.

## Vermieter bieten Erleichterungen an

Die Insolvenzpläne seien schlussendlich dank konstruktiver Gespräche mit großer Mehrheit, in drei Gesellschaften sogar einstimmig, akzeptiert worden. „Viele größere Vermieter sind auch von sich aus auf uns zugekommen und haben Mieterleichterungen angeboten oder gleich gefragt, welche Filialen wir weiterführen wollen und welche nicht. Da haben wir sehr offen gesprochen“, sagt Roland Brückmann.

Um konstruktive Lösungen geht es beim neuen Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz eben auch, „das für Bäckereien durchaus eine sinnvolle Option sein kann“, bestätigt Alexander Vey von der Kanzlei BBORS/Kreuznacht in Münster.

Der Rechtsanwalt, der schwerpunktmäßig im Bereich der Sanierungs- und Restrukturierung von Unternehmen tätig ist, hat schon einige Bäckereien

in Schieflage betreut und sieht im Restrukturierungsrahmen Vorteile: „Das Verfahren kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit eingeleitet werden, wodurch die Sanierung eines Unternehmens ohne einen möglichen Imageverlust durchgeführt kann“, sagt Vey.



Alexander Vey

Dabei sei eines der für Filialbäckereien wesentlichen Sanierungsinstrumente die Möglichkeit, dass Einzelrechtsverhältnisse geregelt und Verträge beendet werden können, um die Zahlungsunfähigkeit abzuwenden. Darunter fallen zum Beispiel Miet- und Lieferverträge, außerdem kann die Finanzierungsstruktur eines Unternehmens neu aufgestellt werden.

## Planungsrechnung über 24 Monate notwendig

Wobei es nicht damit getan sei, unrentable Filialen „einfach abzuschneiden“, gibt Vey zu bedenken. Da gehe es auch darum, sich die Kostenstruktur im Rahmen einer Gesamtplanung anzuschauen. Wichtig in dem Zusammenhang: „Die Darlegung der drohenden Zahlungsunfähigkeit hat auf Grundlage einer Unternehmensplanung für einen Prognosezeitraum von 24 Monaten zu erfolgen.“

So gesehen sei es recht sinnvoll, sich jetzt schon darum zu kümmern, wenn das Unternehmen – auch verstärkt durch Corona – in Schieflage sei. Denn wie es im Moment aussehe, greife das Gesetz ab 1. Januar 2021.

@ abz@matthaes.de

## Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

Zulassungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Bei drohender Zahlungsunfähigkeit („ZU“)</li> <li>▶ Keine eingetretene ZU</li> <li>▶ Anzeige mit Vorlage des Entwurfs eines Restrukturierungsplans/-konzepts und Darstellung des Verhandlungsstands mit Gläubigern</li> </ul>
Handelnde	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Management + ggf. Restrukturierungsbeauftragter</li> <li>▶ Restrukturierungsgericht</li> </ul>
Restrukturierungs-/Insolvenzplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Restrukturierungsplan erforderlich</li> </ul>
Sanierungsinstrumente	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Quotale Befriedigung (außer AN-Forderungen)</li> <li>▶ Vollstreckungs- und Verwertungssperren</li> <li>▶ Eingeschränktes Wahlrecht Vertragserfüllung</li> <li>▶ Möglichkeit gerichtlicher Bestätigung zur Vermeidung von Nachweis- und Anfechtungsrisiken</li> </ul>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Kosten der vom Management beauftragten Berater + ggf. Restrukturierungsbeauftragter</li> </ul>
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Kontrolle durch Management</li> <li>▶ Geringere Reputationsverluste (teilw. nicht öffentl.)</li> <li>▶ Teilweise Sanierungsinstrumente der InsO</li> <li>▶ „Lösung für Akkordstörer“</li> </ul>
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Nicht alle Sanierungsinstrumente der InsO verfügbar (insbes. kein Eingriff in Arbeitnehmerrechte)</li> <li>▶ z.T. gerichtliche Kontrolle</li> <li>▶ Kosten für Restrukturierungsbeauftragten</li> </ul>